Marktregulierung der Landwirtschaft im Nationalsozialismus (1933 – 1945): Eine Einführung

4. Unterabschnitt

Entziehung des Eigentums am Erbhof gemäß § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes

§ 95

Grundsatz

(1) Hat der Erbhofeigentümer die Bauernfähigkeit verloren oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, und ist ein bauernfähiger Ehegatte oder eine bauernfähige Person nicht vorhanden, die dem Eigentümer gegenüber anerbenberechtigt ist oder von ihm auf Grund einer anderen Vorschrift als § 25 Abs. 5 des Gesetzes zum Anerben bestimmt werden könnte, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Reichsbauernführers gemäß § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes das Eigentum am Erbhof auf eine vom Reichsbauernführer vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen (§§ 96 bis 98 dieser Verordnung).

(2) In geeigneten Fällen kann das Anerbengericht, ohne daß es hierzu eines weiteren Antrags des Reichs- oder Landesbauernführers bedarf, anstatt der Eigentumsübertragung die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann oder die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gemäß §§ 74 bis 84 dieser Verordnung anordnen.

Das Reichserbhofgesetz sah Sanktionen gegenüber Bauern vor. Ein Grund konnte schlechte Bewirtschaftung sein. Eine mögliche Sanktion war die Entziehung der Verwaltung über den Hof (Münkel, 1996, S. 573).

Reichsgesetzblatt vom 23. Dezember 1936, S. 1101, § 95 (1-2): Erbhofverfahrensordnung.

Verordnung über Preise für Getreide

WTB. Berlin, 29. Sept. Im Reichsanzeiger vom 29. September ist die vom gleichen Tage datierte Verordnung über Preise für Getreide veröffentlicht. Für den Verkauf von inländischem Roggen durch Erzeuger sind neun Preisgebiete festgesetzt worden mit gestaffelten Preisen von 140 RM. bis 158 RM. je Tonne, für Weizen 11 Preisgebiete, in denen sich die Preise gestaffelt von 175 RM. bis 198 RM. je Tonne stellen. Diese Preise gelten jedoch nur für den Fall, daß die Lieferung im Monat Oktober 1933 zu erfolgen hat. Erfolgt spätere Lieferung, so treten hierzu je Tonne folgende Zuschläge bei Roggen: im November 1933: 1 RM., im Dezember 1933: 3 RM., im Januar 1934: 6 RM., im Februar 1934: 8 RM., im März 1934: 10 RM., im April 1934: 12 RM., im Mai 1934: 15 RM. und im Juni 1934: 18 RM.; bei Weizen: im November 1933: 1 RM., im Dezember 1933: 2 RM., im Januar 1934: 4 RM., im Februar 1934: 5.50 RM., im März 1934: 7 RM., im April 1934: 9 RM., im Mai 1934: 11 RM., im Juni 1934: 13 RM. Die Preise gelten für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte 1933.

Die Verordnung enthält im übrigen die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz. Das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. d. M. tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt auch diese Verordnung in Kraft.

Freiburger Zeitung, Ausgabe vom 1. Oktober 1933: Festlegung von Getreidepreisen

Markt- und Preisregulierung waren Ziele der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Der Staat legte Festpreise für landwirtschaftliche Produkte fest. Die Selbstvermarktung und Weiterverarbeitung dieser Produkte wurden 1934 verboten (Münkel, 2020, S. 106-107).

Auf der Nachfrageseite wurden nach Kriegsbeginn Lebensmittel wie Brot, Fleisch, Käse usw. rationiert (Volkmann, 1984, S. 14).

Bekanntmachung

Es können bezogen werden auf die

Reichsbrotkarte:

Abschnitte	Normalverbrauch.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Kinder bis 6 J.	Kinder 6–10 J.
1—4 5—8	je 1000 g Brot je 500 g Brot oder 375 g Mehl	je 1000 g Brot je 1000 g Brot oder 750 g Mehl	je 2000 g Brot je 1000 g Brot oder 750 g Mehl	je 100 g Brot je 500 g Brot od. 375 g Mehl	je 500 g Brot je 500 g Brot
9—12	je 500 g Brot oder 375 g Mehl	je 1000 g Brot oder 750 g Mehl	je 1000 g Brot oder 750 g Mehl	—	je 500 g Brot od. 375 g Mehl
a und b	je 50 g Brot	je 100 g Brot	je 100 g Brot		je 100 g Brot

Für Kinder bis zu 6 Jahren können auf die mit einem Kreuz bezeichneten Abschnitte je 125 g Kindernährmittel bezogen werden. Diese Abschnitte gelten abweichend von dem Aufdruck auf der Karte vom 25. September bis 22. Oktober 1939. Auf die mit einem Kreuz bezeichneten Abschnitte der Reichsfettkarte für Kinder von 6 bis 14 Jahren erfolgen zunächst keine Zuteilungen.

Reichsfleischkarte:

Abschnitte	Normalverbrauch.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Kinder bis 6 Jahre
1—3, 5—7, 9—11, 13—15	je 100 g Fleisch oder Fleischwaren	je 100 g Fleisch oder Fleischwaren	je 100 g Fleisch oder Fleischwaren	1—4 und a—d je 125 g Fleisch oder Fleischwaren
a und b	je 50 g Fleisch oder Fleischwaren	je 250 g Fleisch oder Fleischwaren	je 250 g Fleisch oder Fleischwaren	
c	je 50 g Fleisch oder Fleischwaren	je 100 g Fleisch oder Fleischwaren	je 250 g Fleisch oder Fleischwaren	
d	je 50 g Fleisch oder Fleischwaren	je 100 g Fleisch oder Fleischwaren	je 150 g Fleisch oder Fleischwaren	

Reichsfettkarte:

Abschnitte	Normalverbrauch.	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Kinder bis zu 6 J.	Kinder v. 6—14 J.
Butter od. Butterschmalz	je 80 g	je 80 g	je 80 g	je 80 g	je 80 g
Käse	je 62,5 g	je 62,5 g	je 62,5 g	je 62,5 g	je 62,5 g
oder Quarg	je 125 g	je 125 g	je 125 g	je 125 g	je 125 g
Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl	je 125 g	je 187,5 g	je 250 g	—	je 125 g
Schweineschmalz oder Speck oder Talg	je 65 g	je 125 g	1—3 je 375 g 4 515 g	— —	— —

Reichsmilchkarte:

Kinder bis zu 6 Jahren . . . . ¾ 1 täglich
Kinder von 6 bis 14 Jahren . . . . ¼ 1 täglich
Werdende und stillende Mütter, Wöchnerinnen (letztere für die Dauer von 6 Wochen) . . . . . ½ 1 täglich

Reichskarte für Marmelade und Zucker:

Auf Abschnitt „Marmelade" je 100 g Marmelade
Auf Abschnitt „Zucker" je 250 g Zucker

Lebensmittelkarte:

Abschnitte: 2 1—2 10, 2 17—2 26 je 25 g Nährmittel (Grauben, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Weizengrieß, Maisgrieß, Reis, Haferflocken, Hafermark, Hafergrütze, Hafermehl und sonstige Nährmittel, die vorstehende Erzeugnisse enthalten, sowie Teigwaren).
2 11, 2 12, 2 27, 2 28 je 25 g Sago, Kartoffelstärkemehl oder andere ähnliche Erzeugnisse oder Nährmittel nach näherer Weisung der zuständigen Hauptvereinigung.
2 13, 2 29, 2 30 je 125 g Kaffeersatz- oder -zusatzmittel.
2 14 25 g Kaffeeersatz- oder -zusatzmittel.
2 32 750 g Mehl.
2 1—2 14, 2 27 und 2 28 gelten in der Zeit vom 25. September bis 22. Oktober.
2 17—2 26, 2 30 gelten in der Zeit vom 9. Oktober bis 22. Oktober.
2 29 gilt in der Zeit vom 2. Oktober bis 22. Oktober.
Für den Bezug von Eiern, Kunsthonig und Tee werden Einzelabschnitte der Lebensmittelkarten von Fall zu Fall von den Ernährungsämtern nach den Weisungen der zuständigen bewirtschaftenden Stellen aufgerufen.

Freiburg i. Br., und Neustadt i. Schw., den 26. September 1939.

Die Landräte der Kreise Freiburg und Neustadt.

Freiburger Zeitung, Ausgabe vom 29. September 1939: Bekanntmachung der Lebensmittelrationen für Normalverbraucher, Schwerstarbeiter und Kinder.

Nährkarten für Freiburg, 1940: Im Tausch erhielt man eine festgelegte Ration des ausgewiesenen Produkts, z. B. 300 g Marmelade oder 200 g Butter (Stadtarchiv Freiburg).

Quellen